

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2014	Nr. 90
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - Ausbildungsintegrierender Bachelor-Studiengang Pflege - Fakultät für Sozialwissenschaften  
Vom 16. Juli 2014.....

1162

**Anlage zur  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung  
für  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

**Ausbildungsintegrierender Bachelor-Studiengang  
Pflege**

**Fakultät für Sozialwissenschaften**

**Stand 16.07.2014**

Die Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 02.07.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Pflege“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 16.07.2014 hiermit verkündet wird.

## **Inhaltsübersicht**

Studiengangsspezifische Bestimmungen.....	
1. Fakultät.....	
2. Ziele des Studiums.....	
3. Kooperation der beteiligten Institutionen .....	
4. Dauer, Gliederung und Abschluss des ausbildungsintegrierten Studiums .....	
5. Teilzeitstudium .....	
6. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	
7. Module.....	
8. Pflicht-, Wahlpflichtmodule .....	
9. Zuteilung von Modulnummern .....	
10. Berufspraktische Ausbildung und Auslandsstudium.....	
11. Bachelorprüfung und Pflegeexamen .....	
I. Studien- und Prüfungsplan.....	
II. Schlussbestimmungen.....	
1. Inkrafttreten .....	
2. Übergangsregelung .....	

## Studiengangsspezifische Bestimmungen

### 1. Fakultät

Der Bachelor-Studiengang Pflege wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften getragen.

### 2. Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Pflege B.Sc. verknüpft Studium und generalistische Pflegeausbildung miteinander, die alle Lebensalter umfasst. Hierdurch wird den Studierenden neben dem theoriegeleiteten Hochschulstudium der Zugang zur beruflichen Praxis eröffnet. Sie nehmen einen Doppelstatus als Studierende und Auszubildende ein und erwerben innerhalb von acht Semestern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ sowie drei Berufsabschlüsse: die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in.
- (2) Ziel des Bachelor Studienganges Pflege ist es, die Studierenden auf zukünftige Anforderungen in der Gesundheits- und Pflegeversorgung im nationalen und internationalen Kontext vorzubereiten sowie einen zukunftsweisenden Beitrag zur Professionalisierung der Pflege zu leisten. Mit dem akademischen Abschluss wird zudem eine Durchlässigkeit in weiterführende nationale und internationale Studiengänge auf Master-Niveau gewährleistet.
- (3) Die Studierenden werden auf einem wissenschaftlichen Niveau für erweiterte fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen qualifiziert werden. Sie lernen, Pflege als moderne Gesundheitsdisziplin zu verstehen und zu vertreten.
- (4) Die Studierenden werden nicht nur zu den Ausbildungszielen gemäß § 3 KrPflG (Krankenpflegegesetz) und § 3 AltPflG (Altenpflegegesetz) geführt, sondern insbesondere befähigt,
  - auf der Grundlage klinischer Expertise und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse gesunde oder kranke Einzelpersonen, Familien oder Gruppen aller Altersstufen in verschiedenen Settings zu beraten, zu pflegen und zu versorgen. Dies schließt Aspekte der Gesundheitsförderung ebenso ein wie die professionelle Beratung und Anleitung von Patienten/-innen, pflegebedürftigen Personen, Angehörigen und Hilfskräften.
  - Versorgungsprozesse, z. B. im Sinne von Fall- oder Entlassungsmanagement, zu organisieren und zu steuern,
  - Projekte, z. B. im Rahmen von Problemlösungsprozessen, zu initiieren und durchzuführen,
  - sich in der Pflege- und Versorgungspraxis wissenschaftsgeleitet weiterzuentwickeln und eigenständige Beiträge zur kritisch-reflektierten Anwendung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu leisten.

### 3. Kooperation der beteiligten Institutionen

Der Bachelor-Studiengang Pflege wird in Kooperation mit Einrichtungen der Akut- und Langzeitversorgung im Gesundheitswesen durchgeführt. Die Zusammenarbeit ist über Kooperationsverträge festgelegt, die weitere inhaltliche Gestaltung ist im Modulhandbuch und im Praxiskonzept geregelt.

### 4. Dauer, Gliederung und Abschluss des ausbildungsintegrierten Studiums

- (1) Das ausbildungsintegrierte Studium besteht aus theoretischen Anteilen und der Praxisausbildung. Das Lehrangebot wird an zwei Lernorten realisiert: an der Fakultät für So-

zialwissenschaften der HTW und in den Kooperationseinrichtungen. Dabei finden die Lehrveranstaltungen an der HTW und die Praxisausbildung sowie semesterbegleitenden Praktika und Praxisprüfungen in den Kooperationseinrichtungen statt.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktikumsphasen, Prüfungszeiten und der Bachelor-Thesis acht Semester. Es handelt sich um ein grundständiges Präsenzstudium mit einem Selbststudienanteil von 20%.
- (3) Es werden insgesamt 210 ECTS Punkte vergeben.
- (4) Die parallel laufende Praxisausbildung dauert 4 Jahre.
- (5) Das erfolgreiche Studium wird mit dem akademischen Titel eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen. Die erfolgreiche berufspraktische Ausbildung führt auf Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz (Zentralstelle für Gesundheitsberufe) zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in nach Maßgabe der beiden Berufsgesetze (AltPflG und KrPflG).
- (6) Ergänzend erhalten die Absolventen bei erfolgreichem Bachelorabschluss auf Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz (Zentralstelle für Gesundheitsberufe) die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung Praxisanleiter/in für Gesundheitsfachberufe. Die Qualifikation als Pflegeberater/in nach den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes vom 29.08.2008 kann durch die Deutsche Gesellschaft für Case und Care Management auf Antrag nach erfolgreichem Bachelorabschluss und dem Nachweis beruflicher Beratungspraxis zertifiziert werden.

## 5. Teilzeitstudium

- (1) Aufgrund der besonders angelegten ausbildungsintegrierten Konzeption mit einer Verzahnung von akademischem und beruflichem Abschluss, ist ein erweitertes Teilzeitstudium nur bedingt möglich.
- (2) Inwieweit die berufspraktische Ausbildung in erweiterter Teilzeit, also entsprechend den berufsgesetzlichen Vorgaben auf max. 5 Jahre, ausgedehnt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges an der HTW im Einvernehmen mit den Kooperationseinrichtungen.
- (3) Ein individueller Studienplan ist mit dem Prüfungsausschuss des Studienganges an der HTW bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.

## 6. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen des Fachhochschulgesetzes (FhG) hinaus gelten als spezielle Zulassungsvoraussetzungen:
  - ein Ausbildungsvertrag über die berufspraktische Pflegeausbildung mit einem Kooperationspartner
  - ein mindestens vierwöchiges Pflegepraktikum, das nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- (2) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

## 7. Module

- (1) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen. Die Anforderungen der semesterbegleitenden Praktika und Prüfungen sind in Praxismodulen geregelt. Alle Module sind einzelnen Lernbereichen zugeordnet, die sich am Ausbildungskatalog der geltenden Berufsgesetze orientieren. Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Form der Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) Veranstaltungsbegleitende Studienleistungen können z. B. bestehen aus: Protokollen, Praxisreflexionen, Übungsarbeiten, Präsentationen, Fallbesprechungen, Kurzvorträgen, Thesenblättern oder Gruppenarbeiten. Die Modulübersicht der einzelnen Semester ist in den anliegenden Tabellen dargestellt.
- (3) Soweit diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und die zwischen der HTW und den Kooperationseinrichtungen geschlossenen Kooperationsverträge zur Durchführung des ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengangs Pflege in ihren jeweils geltenden Fassungen keine Regelungen treffen, ergeben sich die weiteren Einzelheiten über das Curriculum und Lehrveranstaltungsplanung und -organisation aus dem Modulhandbuch sowie der Studien- und Vorlesungsplanung.

## **8. Pflicht-, Wahlpflichtmodule**

- (1) Die Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule aufgegliedert.
- (2) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
- (3) In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Die Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch ausgewiesen und werden vom Prüfungsausschuss spätestens einen Monat vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

## **9. Zuteilung von Modulnummern**

- (1) Alle Module sind mit Modulnummern gekennzeichnet. Das Kürzel BAP steht für Bachelor Studiengang Pflege. Die erste Ziffer steht für den jeweiligen Lernbereich, die zweite Ziffer steht für das Semester und die beiden letzten Ziffern werden fortlaufend hochgezählt.

z. B. 1101 – Lernbereich 1, 1. Semester, Lehrveranstaltung 01.

## **10. Berufspraktische Ausbildung und Auslandsstudium**

- (1) Die in das Studium integrierte generalistische Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in vier Jahren zu den Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in. Die berufspraktische Ausbildung findet in den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach den berufsgesetzlichen Vorgaben (KrPflAPrV § 2 und AltPflG § 4 Abs. 3) statt. Sie richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16.07.2003 und dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25.08.2003 sowie deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) vom 26.11.2002 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie den im Genehmigungsbescheid festgelegten Abweichungen.
- (2) Die Studierenden schließen hierzu einen Ausbildungsvertrag mit einer Kooperationseinrichtung ab. Als Auszubildende bestimmt sich ihr Status nach ihrem Ausbildungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsvorschriften.

Die praktische Ausbildung wird vorrangig in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet und umfasst einen Umfang von 2800 Stunden (entsprechend AltPflG und KrPflG).

- (3) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, erlischt die Zulassung und Immatrikulation ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag wirksam beendet wird. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

- (4) Auf das Studium und/oder die praktische Ausbildungszeit kann ein – ab dem 6. Semester mögliches – Auslandsstudium mit integrierter praktischer Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn dieses im Rahmen einer Vereinbarung der Fakultät für Sozialwissenschaften mit einer ausländischen Hochschule/Gesundheitseinrichtung erbracht wird. Bei Vorliegen der vorgesehenen Leistungsnachweise kann diese Zeit auf die Dauer der praktischen Ausbildungszeit angerechnet werden. Näheres regelt der Vertrag mit den Kooperationseinrichtungen.
- (5) Das für die Praxiskoordination zuständige Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaften unterstützt und berät
- die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung der semesterbegleitenden Praktika und Prüfungen und
  - ist zentraler Ansprechpartner/-in für die Kooperationseinrichtungen und deren Praxisanleiter/-innen.
  - Die Praxisanleitung ist in der Anlage zu dieser Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## 11. Bachelorprüfung und Pflegeexamen

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach Punkt 7, der Bachelorthesis und dem Bachelorkolloquium.

- (1) Die Bachelorthesis beinhaltet gleichzeitig den schriftlichen Teil der theoretischen Staatsprüfung für die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege gemäß KrPflAPrV § 13/16 Abs. 1 Satz 1 und für die Ausbildung in der Altenpflege gemäß AltPflAPrV § 10 Abs. 1 Satz 1 in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit den Genehmigungsbescheiden vom 22.08.2011. In der Bachelorthesis müssen nachstehende Themenbereiche bearbeitet werden:
1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten, theoretische Grundlagen in das pflegerische Handeln einbeziehen und Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen.
  2. Pflegemaßnahmen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren (einschließlich der Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten),
  3. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, Qualitätskriterien, institutionellen und rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten.

In Ergänzung zu den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HTW bezüglich der schriftlichen Bachelorarbeit hat die Abgabe zusätzlich in elektronischer Form auf Datenträger zu erfolgen.

- (2) Das Bachelorkolloquium beinhaltet gleichzeitig den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung für die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege gemäß KrPflAPrV § 14/17 Abs. 1 Satz 1 und für die Ausbildung in der Altenpflege gemäß AltPflAPrV § 11 Abs. 1 Satz 1 in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit den Genehmigungsbescheiden vom 22.08.2011. Im Bachelorkolloquium müssen folgende Themen in Bezug auf das Thema der Thesis geprüft werden:
1. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig, personen- und situationsbezogen gewährleisten,
  2. berufliches Selbstverständnis entwickeln sowie lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen und mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umzugehen,

3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten.

Hierbei wird ein reflektiertes Übertragen auf alle auf Pflege angewiesenen Menschen – unabhängig von ihrem Alter und ihren Pflegephänomenen erwartet. In der mündlichen Prüfung wird die fachliche Expertise entsprechend den drei Themenbereichen geprüft. Die mündlichen Prüfungen müssen sich dabei auf die Lebensphase eines Menschen beziehen, die nicht im Fokus der Bachelorarbeit standen. Jeder Themenbereich soll mit 10 bis 15 Minuten geprüft werden, die gesamte mündliche Prüfung umfasst entsprechend mindestens 30 und maximal 45 Minuten.

- (3) Das Verfahren zum Pflegeexamen ist in der Anlage zu dieser studiengangspezifischen Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der HTW geregelt und richtet sich nach den jeweils gültigen Genehmigungsbescheiden.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens des Bachelorkolloquiums ist, bedingt durch die Verzahnung mit der mündlichen staatlichen Prüfung und den damit einhergehenden gesetzlichen Vorgaben in den beiden zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (1. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege; 2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers), abweichend von der Allgemeinen Studien- und Prüfungsverordnung nur eine Wiederholung des Bachelorkolloquiums möglich. Die Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beantragt werden.
- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Grundstudium gehen einfach gewichtet, die Ergebnisse der Modulprüfungen im Hauptstudium doppelt gewichtet und das Ergebnis der Bachelorthesis dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.



## I. Studien- und Prüfungsplan

An: x/y	Angemeldet: frühestens/spätestens
BW	Art der Bewertung: N = Note, B = Bestanden
CP	Creditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
PL	<p>Prüfungsleistung</p> <p>K = Klausur, R = Referat, P = Präsentation, PB = Projektbericht, PA = Praxisaufgabe, PEP = Praktische Examensprüfung, HA = Hausarbeit, FB = Fallbesprechung, G = Gutachten, MP = mündliche Prüfung</p>
SL	Teilleistung= notwendige Studienleistung zum Bestehen des Moduls gemäß § 16 Abs. d) der ASPO, wird zum Semesterbeginn durch Dozent/Dozentin bekannt gegeben
SWS	Semesterwochenstunden
W	Wichtungsfaktor
WH S/J	Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen: S = je Semester, J = je Studienjahr

## II.1. Grundstudium

## 1. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
1101	Pflege als Profession und Propädeutik	5	5	1	1	R	S	N
1102	Wahrnehmung, Kommunikation, Beziehung	5	5		1	SL	S	B
2101	Bewegen und Körperpflege	6	6	1	1	K	S	N
2102	Kranke und Pflegebedürftige verstehen	5	5		1	SL	S	B
8101	Praxismodul I	5			1	PA	S	B

## 2. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
1203	Instrumente pflegerischen Handelns	5	6	1	2	HA	S	N
2203	Ernähren und Ruhen	6	6	1	2	K	S	N
2204	Pflege in ausgewählten Phasen der Lebensspanne	6	6		2	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
3201	Fachenglisch	4	3		2	SL	S	B
8202	Praxismodul II	5		1	2	PA	S	N

## 3. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
2305	Kuratives Handeln in der Pflege-akute Innere Medizin, Infektionskrankheiten, Notfallmedizin	5	6	1	3	K	S	N
3302	Die Bedeutung von Biographie, Lebenswelten und sozialen Netzwerken	5	4	3	3	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
4301	Soziale und gesellschaftliche Bedingungen pflegerischen Handelns	6	7	1	3	HA	S	N
5301	Kooperativ handeln	5	4	1	3	R	S	N
8303	Praxismodul III	5			3	PA	S	B

## 4. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
2406	Kuratives Handeln in der Pflege - chirurgische und medikamentöse Versorgung	5	6	1	4	K	S	N
3403	Pflegemodelle, - konzepte,- theorien	6	6	1	4	HA	S	N
3404	Forschungsmethoden und – prozesse verstehen	5	5	4	4	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
4402	Sichtweisen von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsverhalten, Gesundheitsförderung	7	6	1	4	R	S	N
8404	Praxismodul IV	5			4	PA	S	N

## 5. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
1504	Reflexion und Fallverstehen	6	6	2	5	FB	S	N
2507	Palliative Pflege und Sterbebegleitung	5	5		5	MP	S	N
3505	Ethisch reflektiert und rechtlich sicher handeln	5	5	2	5	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
4503	Prävention	5	5	2	5	K	S	N
8505	Praxismodul V	5			5	PA	S	B

## 6. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
2608	Rehabilitative Pflege	5	5	2	6	MP	S	N
3606	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	5	4		6	MP	S	N
5602	Versorgungsprozesse organisieren und steuern – Case Management	5	6	2	6	FB	S	N
6601	Pädagogisches Handeln in der Pflege I	3	4		6/7	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
7601	Wahlpflichtbereich I	5	4	2	6/7	SL, wird zum Semesterbeginn bekannt gegeben	S	B
8606	Praxismodul VI	5		2	6	PA	S	N

## 7. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
5703	Qualitätsentwicklung und Gutachtenerstellung in der Pflege	5	6	2	7	G	S	N
5704	Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten	6	7	2	7	K	S	N
6701	Pädagogisches Handeln in der Pflege II	7	6	2	6/7	FB	S	N
7702	Wahlpflichtbereich II	5	4	2	6/7	P	S	N
8707	Praxismodul VII	5			7	PA	S	B

## 8. Semester

Code BAP	Modulbezeichnung	CP	SWS	W	An	PL	WH	BW
9801	Bachelor Thesis und schriftliches Staatsexamen	7		3	8	Schriftliche Abschlussarbeit	S	N
9802	Bachelor Kolloquium und mündliches Pflegeexamen	5		3	8	MP	S	N
6802	Pädagogisches Wahlpflichtprojekt	5	6	2	8	Prüfung als PraxisanleiterIn für Pflege- und Gesundheitsfachberufe bzw. Pflegeberater	S	N
8808	Praxismodul VIII und praktisches Pflegeexamen	5		3	8	PEP	S	N

## II. Schlussbestimmungen

### 1. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

### 2. Übergangsregelung

- (1) Studierende mit Studienbeginn 01.10.2013 studieren ab dem 3. Studiengangsemester nach dieser Ordnung.
- (2) Studierende mit Studienbeginn 01.10.2012 studieren ab dem 5. Studiengangsemester nach dieser Ordnung.

Saarbrücken, den 04.09.2014

Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel